

# KRITERIEN FÜR SPEZIALISIERUNGEN

## Präambel

Eine Spezialisierung in Form einer Weiterbildung nach absolvierter Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches, kann sonderfachübergreifend oder sonderfachspezifisch sein (§ 11a ÄrzteG).

Eine Spezialisierung kann niemals eine zusätzliche Berufsberechtigung erbringen. Die Berufsberechtigung eines Arztes ergibt sich ausschließlich aus dem ÄrzteG und der ÄAO, sowie den Inhalten der KEF und RZ VO für die jeweiligen Sonderfächer unter Beachtung von § 31 Abs. 3 ÄrzteG (Sonderfachbeschränkung) bzw. aus der allgemeinen Berufsberechtigung für Allgemeinmediziner.

Die folgenden Determinanten für Spezialisierungen sollen der Österreichischen Ärztekammer und dem BMG im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches helfen, Anträge für Spezialisierungen zu bewerten, damit für alle interessierten Fachkreise ein faires, transparentes Verfahren gewährleistet ist.

## Determinanten für Spezialisierungen:

### Präambel

Die ÖÄK und das BMG legen die Versorgungsrelevanz einer Spezialisierung fest. Dementsprechend werden versorgungsrelevante Spezialisierungen primär behandelt.

### A: Sonderfachspezifische Spezialisierungen

Sonderfachspezifische Determinanten werden in der ÖÄK in Behandlung genommen, wenn der zuständige Bundesfachgruppenobmann und die zuständige assoziierte wissenschaftliche Gesellschaft gemeinsam die Spezialisierung und ihre Inhalte unterstützen.

### B: Sonderfachübergreifende Spezialisierungen

Sonderfachübergreifende Spezialisierungen werden nur dann in Behandlung genommen, wenn tunlichst alle von der Spezialisierung betroffenen Bundesfachgruppen und assoziierte wissenschaftlichen Gesellschaften sich auf eine gemeinsame Spezialisierung geeinigt haben. Die Entscheidung, welche Fachrichtungen von der in Aussicht genommenen Spezialisierung betroffen sind, obliegt der ÖÄK und dem BMG.

## C: Kriterien für Spezialisierungen

- **Abbildung der Inhalte im Hauptfach:** grundlegende Hauptfachausbildungsinhalte sollten keine Spezialisierung darstellen.
- **Abbildung der Inhalte in einem Modul:** besteht bereits ein Modul in einer in Aussicht genommenen Spezialisierung ist nachzuweisen, warum das Modul nicht ausreichend ist.
- **Abbildung der Inhalte in einem ÖÄK Diplom:** Teilweise Abbildungen von Inhalten in einem ÖÄK Diplom schließen eine Spezialisierung nicht aus.
- **Spezialisierung in anderen Ländern anerkannt:** nur, wenn in anderen EU/EWR-Ländern oder der Schweiz eine Spezialisierung besteht, soll sie auch in Österreich geschaffen werden; vor allem in Deutschland und der Schweiz sollten diese Spezialisierung bestehen.
- **gesonderte / zusätzliche personelle Strukturen / Infrastruktur notwendig:** eine Spezialisierung macht nur dann Sinn, wenn die entsprechenden Fertigkeiten auf Grund der apparativen und personellen Ausstattung nicht im Routinebetrieb integriert oder integrierbar sind.
- **Wissenschaftlicher Background:** signifikante wissenschaftliche Arbeiten zur Spezialisierung müssen nachgewiesen werden.
- **zum Zeitpunkt des Antrags nachweisbar qualifizierte Personen:** eine signifikante Anzahl von Kollegen muss für diese Spezialisierung im Einreichstadium bereits als Ausbilder vorhanden sein.
- **Patientenrelevanz (z.B. Frequenz des KH-Bildes, MEL Leistung):** die Spezialisierung muss in der Patientenversorgung relevant sein.
- **„neue“ medizinische Inhalte, die in der Ausbildung noch nicht erfasst sind:** wenn eine Spezialisierung neue medizinische Inhalte abdeckt, ist dies eher zu befürworten.
- **Anzahl von potentiellen Ausbildungsstätten:** Die Anzahl der Ausbildungsstätten sollte relevant sein und tunlichst in weiten Teile des Bundesgebietes ausbildbar sein.